

Merkblatt 1

Informationen zur Vergnügungsteuer der Stadt Trier für das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt

Warum muss diese Steuer gezahlt werden?

Rechtsgrundlage ist die Vergnügungsteuersatzung der Stadt Trier für das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt in der jeweils gültigen Fassung. Die Satzung finden Sie im Internet unter www.trier.de, Rathaus & Bürger/in, Suchbegriff: Vergnügungsteuersatzung, oder kann telefonisch bei Finanzwirtschaft, Abteilung Kommunale Abgaben, unter der Rufnummer 0651 718-1226 angefordert werden.

Wofür müssen Steuern gezahlt werden?

Steuern müssen gezahlt werden, bei dem Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen.

Ausgenommen sind Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnliche Betriebe und vergleichbare Einrichtungen, siehe Merkblatt 2.

Wer muss die Steuer zahlen?

Steuerpflichtig ist der/die Unternehmer/in der Veranstaltung (Veranstalter) oder die oder der Prostituierte persönlich.

Wie viel Steuern müssen Sie zahlen ?

Bei dem Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt (außerhalb von Einrichtungen wie Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Betrieben), also z.B. in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen werden für jeden Tag an den sexuellen Handlungen verrichtet werden 5,00 Euro Steuern erhoben. Dabei ist es egal, ob Sie eine oder mehrere Handlungen pro Tag anbieten. Werden die sexuellen Handlungen über einen längeren Zeitraum verrichtet, werden für jeden Kalendermonat 25 Veranstaltungstage zugrunde gelegt (25 Veranstaltungstage x 5,00 EUR Steuersatz = 125,00 EUR). Sind Sie an weniger Tagen aktiv, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der durchgeführten Veranstaltungstage berechnet. Wichtig für Sie ist: Sie zahlen nur für die Tage Steuern, an denen Sie sexuelle Handlungen angeboten haben und dafür bezahlt werden wollten.

Wann und wie müssen Sie die Steuererklärung/Steueranmeldung abgeben?

Die Abrechnung der Veranstaltungstage erfolgt jedoch durch die/den Steuerpflichtige(n) in Eigenregie in einem Steueranmeldeverfahren, d.h. dass ein Steueranmeldeformular auszufüllen und die Steuer selbst

zu errechnen ist. Dieses Formular ist dann bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats einzureichen. Gleichzeitig muss die/der Steuerpflichtige die selbst errechnete Steuer an die Stadtkasse überweisen. Nähere Einzelheiten entnehmen sie bitte dem Steueranmeldungsformular. Ein Steuerbescheid ergeht nicht mehr. Die Steueranmeldung gilt in diesen Fällen als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Sie erhalten diesen amtlichen Vordruck im Internet unter www.trier.de, Rathaus & Bürger/in, Bürgerservice, Steuern und Abgaben, Vergnügungsteuer, Besteuerung von Prostitution im Rahmen der Vergnügungssteuer, oder Sie können ihn telefonisch bei Finanzwirtschaft, Abteilung Kommunale Abgaben, unter der Rufnummer 0651 718-1226 anfordern.

Wie ist die Steuerklärung/Steueranmeldung auzufüllen?

In der Steuererklärung sind insbesondere folgende Angaben zu machen: Künstlername, Name und Anschrift des Veranstaltenden, Veranstaltungsmonat und Veranstaltungsort, Anzahl der Veranstaltungstage und Höhe der zu entrichtenden Steuer. Die Steuererklärung ist mit Datum und eingehändiger Unterschrift zu versehen.

Steuererklärung für selbstständige Prostituierte (Einzelanmeldung):

Die Steuer bei sexuellen Handlungen gegen Entgelt wird tageweise berechnet. Bei einem vollen Veranstaltungsmonat/Kalendermonat werden 125,00 EUR (25 Veranstaltungstage x 5 EUR) zu Grunde gelegt:

1	2	3
Gesamtzahl der Veranstaltungstage	Steuersatz pro Tag	Vergnügungsteuer (Spalte 1 x Spalte 2)
25	5, 00 EUR	125,00 EUR

Haben Sie weniger als 25 Veranstaltungstage, wird die Steuer entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen Veranstaltungstage festgesetzt. Kennzeichnen Sie alle Veranstaltungstage durch ein Kreuz auf dem Vordruck, z.B.:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	
x					x	x	x				x					x	x			x	x	x	x								

und tragen die Gesamtanzahl in Spalte 1 ein, z.B.:

1	2	3
Gesamtzahl der Veranstaltungstage	Steuersatz pro Tag	Vergnügungsteuer (Spalte 1 x Spalte 2)
<i>11</i>	5,00 EUR	<i>55,00</i> EUR

In diesem Fall, sind der Steuererklärung entsprechende Nachweise, z.B. über die Aufenthaltsdauer, Krankenschein, o.ä., beizufügen.

Steuererklärung für mehrere Prostituierte (Sammelanmeldung):

Verfahren Sie wie oben beschrieben, unter zu Hilfenahme der Beiblätter 1 und 2.

Was können Sie machen, wenn Sie noch Fragen haben?

Bei allen Fragen die Sie noch haben, wenden Sie sich bitte telefonisch, schriftlich oder persönlich an die

Stadtverwaltung Trier
 Finanzwirtschaft
 Abteilung Kommunale Abgaben
 Viehmarktplatz 20
 54290 Trier
 Zuständig: Frau Alves Silva
 Zimmer: 218
 Telefon: 0651 718-1226
 E-Mail : vergnuegungsteuer@trier.de

Downloads:

Steueranmeldung „Einzelanmeldung“

Steueranmeldung „Sammelanmeldung“ – Beiblatt 1 & Beiblatt 2